

Rücksicht auf den jungen Mann selbst, ihn in einen Stand hineinzuschicken, in welchem Gott ihn vielleicht gar nicht haben will, und in welchem er vielleicht recht unglücklich wird. Es ist gewissenlos auch mit Rücksicht auf den Priestermangel. Denn mit Priestern, die keinen Beruf haben, ist doch wahrlich diesem Mangel schlecht abgeholfen! Im vorliegenden Fall scheint es übrigens sogar festzustehen, dass der Pönitent keinen Weltpriesterberuf hat; denn er trägt seinem Beichtvater nicht einmal den Wunsch vor, Weltpriester zu werden. Dieser Beruf wird ihm vielmehr vom Beichtvater einschließlich octroiert.

2. Doch gezeigt, der Pönitent habe Beruf für beides; für den Stand des Weltpriesters und den des Ordenspriesters; oder auch: es sei nicht ganz klar, für welchen von beiden er Beruf habe. Alsdann ist es Pflicht des Beichtvaters, ihm so zu rathe, wie es dem eigenen Interesse des Pönitenten entspricht, nicht, wie es aus anderweitigen äuferen Gründen (z. B. Priestermangel) wünschenswert erscheint. Diesem Interesse entspricht nun bei gleichem Berufe weit mehr der Ordensstand, als der Stand des Weltpriesters; denn ihm sind vom göttlichen Heiland die Verheißungen des centuplum in terris und der vita aeterna (Matth. 19, 29) geworden, zu ihm fühlt sich ja auch der Fragesteller hingezogen, und der Beichtvater hat keinen Grund, ihm davon abzurathen.

3. Endlich wäre auch noch sehr zu untersuchen, ob der Priestermangel in der betreffenden Diöcese so groß wäre, wie in manchen Missionsländern. Wenn das nicht, so sollte man (falls das Moment des Priestermangels überhaupt in Betracht käme) eher zum Ordensstande rathe, und zwar zum Eintritt in einen Orden, welcher jenem Priestermangel in den Missionen abhilft.

Trier. P. Ludwig von Hammerstein S. J.

IX. (Sind Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden restitutionspflichtig?) Morosus, ein reicher Herr und Familienvater, trägt gegen seinen Nachbar, einen armen Mann, den unversöhnlichsten Hass. Fast täglich spricht er gegen denselben in Gegenwart seiner Kinder die bittersten Verwünschungen aus. Das Beispiel des Vaters scheint bei den Kindern nicht ohne Wirkung zu bleiben. Eines Tages sieht Morosus, wie sein ältester Sohn, ein Knabe von dreizehn Jahren, die kleine auf freiem Felde stehende Scheune des verhassten Nachbars in Brand steckt, so dass sie mit dem darin enthaltenen Futtervorrathe ein Raub der Flammen wird. Der Sohn bemerkt die Gegenwart des Vaters, der sich der boshaften Handlung des Sohnes gegenüber ganz indifferent zeigt, weder sein Wohlgefallen noch eine Missbilligung äußert.

Frage: Ist Morosus für die strafbare Handlung seines Sohnes restitutionspflichtig?

Wir übergehen die Untersuchung, wie weit sich Morosus durch Hass und Abergernis gegen die christliche Liebe und gegen seine Vater-

pflichten versündiget hat, und fassen nur die Frage ins Auge, ob er dadurch auch die Gerechtigkeit, die *justitia commutativa*, verlegt hat und restitutionspflichtig geworden ist. Beurtheilen wir den Fall nach dem bürgerlichen *Gesetze*, so sind nach dem römischen Rechte Eltern in solchen Fällen zum Schadenersatz zu verhalten. (Gury, n. 692.) Im allgemeinen bürgerlichen *Gesetzbuche* für das Kaiserthum Oesterreich lauten die diesbezüglichen Bestimmungen dahin, dass, wenn Wahnsinnige, oder Kinder, die das siebente Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben (§ 1308 und § 21), jemanden ohne seine eigene Veranlassung beschädigen, diesem der Ersatz von denjenigen Personen gebürt, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obhürfe beigemessen werden kann (§ 1309). Diese Bestimmung trifft unseren Morosus nicht, da sein Sohn schon dreizehn Jahre zählt, der Richter wird aber im österreichischen Straf- und Civilgesetze andere Anhaltspunkte finden, um gegen Morosus und dessen Sohn im Falle einer Klage straf- oder civilrechtlich vorzugehen, und wenn der Vater z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Sohnes u. s. w. zur Leistung des Schadenersatzes verurtheilt wird, so ist er nach der allgemeinen Lehre der Theologen von Gerechtigkeitswegen (*ex justitia commutativa*) auch vor Gott und dem Gewissen zur Leistung desselben verpflichtet, und dies selbst dann, wenn er sich auch an der schädigenden Handlung seines Sohnes keine theologische Schuld zugezogen hätte. (Vergl. Gury n. 660, Marc n. 950, Delama n. 328 [3, b.] „communiter docent“ und andere.)

Wenn wir unsere Frage vom naturrechtlichen Standpunkte aus betrachten, so haben wir pro *foro conscientiae* folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Hat Morosus durch seine Verwünschungen gegen den Nachbar seinen Sohn zur Beschädigung derselben direct oder indirect angereizt und die Folgen dieser seiner Handlung saltem in *confuso*, d. h. wenigstens mit einiger begründeten Wahrscheinlichkeit vorausgesehen, so ist er als Mitschuldiger oder nach Umständen als moralischer Urheber des ganzen Verbrechens ohne Zweifel restitutionspflichtig, und zwar entweder als *cooperator secundarius* an zweiter oder im Falle eines stillschweigenden Befehles zur Beschädigung an erster Stelle.

2. Hätte Morosus bei dem bösen Einflusse, den er auf seinen Sohn ausühte, auch nicht im entferntesten auf die Gefahr gedacht, denselben dadurch vielleicht zu einer schweren Beschädigung des Nachbars verleiten zu können, so war er doch nachgehends, als er diese Gefahr bemerkte, von Gerechtigkeitswegen (*ex justitia commutativa*), verpflichtet, dieselbe nach Kräften zu verhüten, nach dem von den Theologen allgemein angenommenen Grundsätze: „*Tenetur ad restitutionem, qui causam damni inculpabiliter (sine advertentia) posuit, si postea illud non impedivit, licet impedire sine magno et pro-*

portionato incommodo potuisset". („Viva, Lugo, Sanchez et alii communiter“, Marc n. 950, quaes. 5.)

3. Ferner kann Morosus auch ohne jede vorausgegangene Einflussnahme auf das Verbrechen seines Sohnes allein schon als stummer Zeuge desselben restitutionspflichtig werden, wenn er nämlich durch sein Schweigen den Sohn zur Ausführung seines Vorhabens positiv ermuthiget. Delama (n. 349, quaer. 4.) schreibt hierüber: „si patris silentium positivo influxui aequivalet, seu in iis adjunctis, in quibus silentium patris uti tacitus consensus habetur a filio, qui exinde redditur animosior; tunc pater fit verus cooperator positivus et tenetur ad reparandum damnum. Notandum est, quod dicta de patre, eadem ratione dicenda sunt pro foro interno de omni superiore, uti de marito, domino et magistro quoad damna ab uxore, famulis, discipulis illata“. — Der hl. Alphonsus lehrt dasjelbe: „sic tenentur ad damna domini non impedientes famulos damnificantes in confidentiam ipsorum“. (I. III. 568 et 558). (Vergl. Lessius I. II. cap. 13, n. 82, Lugo und andere.)

4. Kann hingegen dem Morosus eine positive Cooperation zur Beschädigung seines Nachbars nicht zur Schuld gelegt werden, so ist er außer dem Falle einer Verurtheilung durch den competenten Richter nach einer sehr probablen Meinung der Theologen zum Schadenersatz nicht verpflichtet. — Delama gibt auf die Frage: „an pater teneatur ad reparandum damnum a suis filiis illatum, si illud, dum poterat, non impedivit?“ folgende Antwort: „Nego probabilius, licet damnum non impediendo graviter peccaverit. Ratio est, quia qualitas patris per se non sufficit, ut constituantur quasi sponsor de damnis a filiis illatis, nisi ex speciali officio publico ea impedire debeat. Scavini, Gury, Gousset et alii contra alios“. Die Stelle der deutschen Ausgabe der Moraltheologie des Cardinal Gouffet lautet: „Mag ein Vater verpflichtet sein, über das Betragen seiner Kinder zu wachen, und mag er sich vor Gott in hohem Grade strafbar machen, wenn er sie Böses thun lässt, man kann nicht sagen, dass er von Gerechtigkeitswegen gehalten sei, sie zu verhindern, dem Nächsten zu schaden.“ I. Band n. 964. (Vergl. Lugo [de just. disp. VIII. n. 41, disp. XIX. n. 99]; Lessius [I. II. cap. 13, dub. X.] und andere.) Doch könnte der Beichtvater auch in diesem Falle dem Morosus wenigstens eine Geldbuße an den armen Nachbar auferlegen, sofern es die Klugheit gestattet.

5. Endlich kann man für jene Fälle, wo Morosus restitutionspflichtig wird, noch die Frage stellen, in welcher Ordnung haben Vater und Sohn den Schadenersatz zu leisten? Gury (n. 702, II. 2.) antwortet: „Quoad restitutionem ex damno tenetur primo mandans ut causa principalis, secundo executor, deinde ceteri cooperatores positivi“. Leicht nehmen in Fällen

unserer Art Eltern und Vorgesetzte Kindern und Untergebenen gegenüber die Stelle des mandans vel jubens ein. Hierüber der hl. Alfons (l. III. n. 558): „Tenetur ad restitutionem mandans, sive expresse mandet sive tacite, dicto nimirum vel facto, ex quo v. gr. famulus colligat, hero gratum fore, si faciat.“ Hat Morosus auf das Verbrechen seines Sohnes in der hier bezeichneten Weise eingewirkt, so ist er als jubens an erster Stelle und allein zum ganzen Schadenersatz verpflichtet; war seine Mitwirkung zum Schaden des Nachbarn dagegen nur die eines cooperator secundarius, so kann dieselbe nach Lehmkuhl (n. 1014, c.) als consilium ad damnum inferendum betrachtet werden und es dürfte in diesem Falle dem Gesetze der natürlichen Willigkeit am besten entsprochen werden, wenn der zu leistende Schadenersatz nach folgender Regel bestimmt wird: „si consilium sit utile illud praebenti, respondeo, ipsum teneri ad restitutionem: secus, si soli executori. Si autem sit utile utriusque, utrumque teneri pro rata; et idem puto, si ex damno illato neutri utile evenerit. In defectu autem alterius tenetur ille in solidum“, (i. e. in defectu unius, tenetur alter in solidum). So der hl. Alfons (l. III. n. 560.)

Nach diesen Grundsätzen wird die Frage über Restitutionspflicht der Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden von den Auctoren nach den verschiedenen Umständen, welche solche Fälle begleiten können, gewöhnlich beantwortet.

Mautern. Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

X. (**Sonntagsheiligung.**) Die Cassierin eines Kaffeehauses ist an Sonn- und Festtagen so an ihren Dienst gebunden, dass es ihr unmöglich ist, der Pflicht der Sonntagsheiligung nachzukommen; an den Wochentagen stehen ihr freilich manche freie Stunden zur Verfügung, doch bedarf sie derselben theils um der nöthigen Ruhe zu pflegen, theils um den Anforderungen der stets wechselnden Mode gerecht zu werden. Sie ist nicht ohne frommen Sinn; beginnt und beschließt den Tag mit einem kleinen Gebete, und glaubt so den Pflichten der Religion Genüge geleistet zu haben. Ist dem nun wirklich so?

Das Gebot der Sonntagsheiligung ist seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot, und nur insofern gewisse Tage zum Dienst Gottes bestimmt und das Anhören der heiligen Messe zur Pflicht gemacht wird, ist es ein positives und zwar ein kirchliches Gebot. Die heilige Kirche hat diese Verpflichtung in der Weise an die Sonn- und Festtage geknüpft, dass mit Ablauf dieser Tage auch die auferlegte Verpflichtung erloschen erscheint. Wer darum an Sonn- und Festtagen, sei es verschuldet- oder unverschuldetweise seinen religiösen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat von Seite des Kirchengebotes keine strenge Verbindlichkeit, dieselben an Wochentagen zu erfüllen. Das besagte Gebot ist aber seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot. Der hl. Thomas lehrt: „Habere aliquod tempus deputatum ad